

Arztausweis beantragen

Das elektronische Verschicken von Gesundheitsdaten mithilfe des Kommunikationsdienstes KIM soll mehr Sicherheit bieten.

Ab 1. Oktober 2021 sind alle Arztpraxen verpflichtet, das Programm zu nutzen. Dafür benötigen Ärztinnen und Ärzte den elektronischen Heilberufsausweis und bestimmte technische Voraussetzungen.



KIM – sichere Kommunikation im Gesundheitswesen

Mit dem Kommunikationsdienst KIM können alle Akteure im Gesundheitswesen schnell und vor allem sicher miteinander kommunizieren. Über diese Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) lassen sich vertrauliche Nachrichten, Daten und weitere Dokumente wie Arztbriefe, Abrechnungen und elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sektorenübergreifend versenden und empfangen.

KIM funktioniert wie ein E-Mail-Programm. Es kann direkt über das Primärsystem mit E-Mail-Funktion oder ein Standard-E-Mail-Programm wie Outlook oder Thunderbird genutzt werden. Im Vergleich zu herkömmlichen E-Mail-Programmen wird durch KIM jede Nachricht und jedes Dokument verschlüsselt und erst beim Empfänger wieder entschlüsselt. Die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung schützt Nachrichten vor dem Zugriff von unbefugten Mitlesern sowie Fälschung oder Manipulation. Nur registrierte Nutzer können KIM-Nachrichten empfangen. Der Empfänger kann zudem stets sicher sein, dass die Nachricht auch tatsächlich vom angegebenen Versender stammt. Die Identität aller TI-Teilnehmer ist bestätigt und im Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur hinterlegt – einer Art zentralem Adressbuch für das Gesundheitswesen.

Die zeitaufwendige Verwaltung eines Praxis-Adressbuchs entfällt dadurch und entlastet Ärzte im Versorgungsalltag. Die Kommunikation über KIM verbindet auf diese Weise garantierte Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität des Nachrichtenaustauschs mit einer einfachen Nutzbarkeit. Arztpraxen müssen KIM ab 1. Oktober 2021 nutzen. Dann dürfen Arbeitsunfähigkeits-

bescheinigungen nur noch elektronisch über KIM an die zuständige Krankenkasse der Patientinnen und Patienten übertragen werden. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist zudem rechtssicher mittels des eHBA qualifiziert elektronisch zu signieren. Ärztinnen und Ärzte benötigen ab diesem Zeitpunkt also zwingend einen eHBA (Generation 2).

Technische Grundlage und Vergütung

Die technische Grundlage für KIM ist geschaffen, sobald in Praxen das Software-Update zum E-Health-Konnektor aufgespielt und das Primärsystem angepasst ist. Der E-Health-Konnektor (PTV3-Konnektor) stellt die für KIM und auch andere medizinische Anwendungen wie die Notfalldaten und den elektronischen Medikationsplan die erforderlichen Verschlüsselungs- und Signaturfunktionalitäten zur Verfügung. Ein Konnektor mit Software der ersten Generation zum Auslesen der Versichertenstammdaten reicht hier nicht. Daneben benötigen Sie einen Praxisausweis (SMC-B) und ein E-Health-Kartenterminal sowie einen Anbieter für einen virtuellen privaten Zugang zur TI (VPN-Zugangsdienstanbieter). KIM-Dienste sind mit jedem Konnektor und jedem PVS kompatibel. Auch die KBV bietet einen KIM-Dienst an (kv.dox).

Zusätzlich zu den Pauschalen für die TI-Anbindung und die eHBA-Finanzierung ist eine mögliche Kostenerstattung für den KIM-Anschluss und dessen Betrieb in Arztpraxen in einer Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

und dem GKV-Spitzenverband geregelt. Für das erforderliche Software-Update zum E-Health-Konnektor erhalten Praxen eine einmalige Pauschale in Höhe von 530 Euro. Für die KIM-Einrichtung wird eine einmalige Pauschale von 100 Euro gezahlt. Die Betriebskostenpauschale für KIM beträgt 23,40 Euro im Quartal.

Darüber hinaus werden elektronische Arztbriefe ab 1. April 2021 nur vergütet, wenn sie mittels eines eHBA qualifiziert elektronisch signiert sind und über einen KIM-Dienst versendet werden (siehe www.kbv.de/html/earztbrief.php). Die Vergütung beträgt 28 Cent für den elektronischen Versand und 27 Cent für den Empfang bis zu einem Höchstwert von 23,40 Euro pro Quartal. Seit 1. Juli 2020 wird der Versand eines elektronischen Arztbriefs darüber hinaus drei Jahre mit einem EBM-Punkt (aktuell 10,99 Cent) pro Brief gefördert, auch über den Höchstwert von 23,40 Euro hinaus. Ziel ist, über die Förderung mittelfristig Fax und Briefpost durch KIM abzulösen. Folglich wurde beispielsweise die Faxpauschale von 55 auf 10 Cent gesenkt, und für eine Briefsendung wurde einheitlich – unabhängig von deren Umfang – eine Vergütung von 81 Cent angesetzt bei gleichzeitiger Festsetzung arztgruppenspezifischer Höchstwerte, die jährlich weiter abgesenkt werden. | *bäk*

Informationen zur Beantragung des elektronischen Arztausweises erhalten Sie auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg unter www.aerztekammer-hamburg.org/earzttausweis.html.

Infos zum KIM-Dienst der KBV: www.kbv.de/html/kvdox.php.